

SG_12_010

Satzungsänderungsantrag

| | | | |
|-----------------------------|---|-----------------|------------|
| Antragsteller | | Mitgliedsnummer | |
| Kontakt | | Datum | 06.02.2023 |
| Paragraf | § 12 - Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand | | |
| Gegenstand / Thema | Säule Schwarmintelligenz | | |
| abstimmungsfähiger Wortlaut | Ich beantrage zur Abstimmung auf dem Bundesparteitag in Braunschweig, dass im §12 h) unserer Satzung der Begriff Schwarmintelligenz durch Kollektive Intelligenz (Vorschlag) ersetzt wird. | | |
| Begründung | <p>Die menschliche Spezies gehört nicht zur Gattung der Schwarmwesen, Menschen bewegen sich in der Regel weder ungeordnet noch geordnet als massenhafte Ansammlung. Dies trifft im Bereich der Tierwelt deutlich zutreffend auf Insekten, Vögel und Fische zu – Säugetiere bilden dagegen Familien und Gruppen. Bezogen auf den Menschen handelt darin jeder einzelne als Individuum in (zumindest theoretisch) bewusster und freier Entscheidung. So soll bzw. wird es hoffentlich auch bleiben. Es geht uns um die Intelligenz der Vielen, die sich als aktiv und kreativ handelnde Individuen einbringen. Das sollten wir in unserer Satzung und in unserem gesamten öffentlichen Auftreten auch so für uns und nach außen sichtbar machen. Der Begriff Schwarm wird aus meiner Erfahrung eher als diskriminierend empfunden und schadet daher letztlich der Wahrnehmung unserer Partei in der Öffentlichkeit.</p> | | |

Satzungsvergleich

ALT

NEU

§ 12 Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus:

- a) zwei Vorsitzenden (Doppelspitze),
- b) zwei Stellvertretern der Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
- d) dessen Stellvertreterin/Stellvertreter,
- e) der/dem Säulenbeauftragten für Freiheit,
- f) der/dem Säulenbeauftragten für Machtbeschränkung,
- g) der/dem Säulenbeauftragten für liebevollen Umgang,
- h) der/dem Säulenbeauftragten für Schwarmintelligenz,
- i) der Querdenkerin/dem Querdenker (diese/dieser soll die unüblichsten Lösungsansätze miteinbringen),
- j) der/dem Visionsbeauftragten (Visionärin/Visionär). Die/Der Visionsbeauftragte ist eine Koordinatorin/ein Koordinator (vgl. Product manager), die/der die Teams unter einer Vision koordiniert. Sie/Er prüft laufend, ob die bisherigen Abläufe die gewünschte Wirkung haben und prüft neue Konzepte,
- k) dessen Stellvertreter
- i) zwei Beauftragten für Medien und Kommunikation.

(2) Der erweiterte Bundesvorstand besteht zudem aus zwei Vertretern für jeden der gegründeten Landesverbände der Partei. Das Verfahren zur Benennung der Vertreter ist den Landesverbänden überlassen.

(3) Die Mitglieder bewerten die Arbeit der einzelnen Vorstandesmitglieder halbjährlich. Die Bewertung ist geheim

...

h) der/dem Säulenbeauftragten für **Kollektive Intelligenz**,

...

durchzuführen. Die Ergebnisse werden unter den Mitgliedern veröffentlicht.

(4) Die Vorstände des Bundesvorstands legen untereinander Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einvernehmlich fest. Der Letztentscheid liegt bei den Vorsitzenden.

(5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Bundesparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes aus. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstandes zurück, so wird der gesamte Bundesvorstand neu gewählt.

(6) Scheidet die Bundesschatzmeisterin/der Bundesschatzmeister aus dem Amt aus, so bestellt der Bundesvorstand unverzüglich kommissarisch eine neue Bundesschatzmeisterin/einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

(7) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.